# Satzung für den Sportverein Hebertsfelden e.V.

### § 1

- (1) Der Sportverein Hebertsfelden e.V. mit Sitz in Hebertsfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (3) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen.

### Neu:

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Hebertsfelden e.V. mit Sitz in Hebertsfelden. Der Verein ist mit Satzung vom 20.10.1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.03.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter der Nummer VR 10210 eingetragen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Neu:

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (3) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§** 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### Neu:

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- (1) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- (2) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- (3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wettbewerben, Festlichkeiten und dergleichen.
- (4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Neu

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jeden Geschlechts werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen; passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind. Die Mitgliedschaft in einer Jugendabteilung wird dem späteren ordentlichen Mitglied zeitlich voll zuerkannt, wenn eine ununterbrochene Zugehörigkeit gegeben ist.
- (4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur solchen Mitgliedern verliehen, die sich im Verein durch herausragende Leistungen verdient gemacht haben oder seit mindestens 50 Jahren Mitglied sind. Ehrenmitglieder werden durch den Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss ernannt.
- (5) Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung gilt gleichzeitig als Aufnahmeantrag.

## § 5

## Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- 1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- 2. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte;
- 3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen;
- 4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

### Neu:

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Ablauf des Jahres des Eintreffens derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmung über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
  - 1. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
  - 2. bei unehrenhaften betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - 3. in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.
- (5) Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Den Ausschluss kann der Vereinsausschuss weiter vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalls Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Hiergegen besteht kein Einspruchsrecht gegen den Ausschluss.

# § 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen; Passive sind solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind.
- (4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

## Neu:

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## Einnahmen, Ausgaben, Leitung und Verwaltung

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.
- (2) Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0,00 bis 15.000,00 Euro belasten, ist die Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden <u>und</u> der Mehrheit der Vorstandschaft, von über 15.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Bestimmung soll Außenwirkung haben.
- (3) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.53 I S. 1952.
- (4) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
- (6) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
- (7) Den Vorstand bilden: der 1. und 2. und 3. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer.
- (8) Den Vereinsausschuss bilden: der Vorstand, der 2. Schriftführer, der 2. Kassenwart, die Abteilungsleiter und zwei Revisoren.

Auf mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses können Beisitzer zum Vereinsausschuss auf unbestimmte Zeit für folgende Tätigkeitsbereiche bestellt und abbestellt werden:

- Mitgliederverwaltung
- Vereinsveranstaltungen
- Festausschüsse
- Homepage und Öffentlichkeitsarbeit
- Fahnenjunker
- Vereinsheimwirt
- Bei Bedarf weitere

Die Beisitzer sind im Vereinsausschuss nicht stimmberechtigt.

- (9) Der 1. Vorsitzende bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.
- (10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

- (12) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (13) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
- (14) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (15) Der Vereinsausschuss kann:
  - 1. alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung zu unterbreiten;
  - 2. jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
- (16) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für die tatsächlich erfolgten Auslagen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

# Neu: § 7 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, dem 1. Schriftführer sowie dem 1. Kassier zusammen. **Alternativ können anstatt einem 1. Vorsitzenden und den Stellvertretern auch drei** gleichberechtigte Mitglieder zu Vorsitzenden bestimmt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der Wahl.
- (2) Vorstand i.S. des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter bzw. die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von mehr als 15.000,00 Euro belasten, sowie für den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

# § 8 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung gilt gleichzeitig als Aufnahmeantrag.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit Ablauf des Jahres des Eintreffens derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmung über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der

Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalls Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

- (3) Der Ausschluss erfolgt:
  - 4. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
  - 5. bei unehrenhaften betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
  - 6. in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.
- (5) Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

### Neu

## § 8 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern, die in der Geschäftsordnung benannt sind.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses und seiner Mitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Vereinsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

# § 9 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (2) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinssauschuss alle Mitglieder.
- (3) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.
- (4) Bei Eintritt hat jedes Mitglied bis auf Widerruf, außer der Tennisabteilung, keine Aufnahmegebühr, aber einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge.

- (5) Die Beiträge können auf Beschluss des Vereinsausschusses ermäßigt werden, wenn neben dem Vereinsbeitrag ein zusätzlicher Spartenbeitrag erhoben wird. Diese Ermäßigung erstreckt sich ausschließlich auf Mitglieder, die nur im Mitgliederregister dieser einen Sparte geführt werden.
- (6) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und den erforderlichen Mindestbeiträgen des BLSV angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

### Neu:

# § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Als satzungsmäßige Mitgliederversammlungen gelten:
  - 1. ordentliche Mitgliederversammlungen (= Jahreshauptversammlung)
  - 2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - 3. ordentliche Abteilungsversammlungen
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen dienen:
  - 1. zur Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten;
  - 2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten;
  - 3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal statt. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung öffentlich in der Passauer Neue Presse und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden.
- (4) Satzungsänderungen oder Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der öffentlichen Bekanntmachung in die Tagesordnung mit aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.
- (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitglieder in der Versammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Erschienenen.
- (9) Die Jahreshauptversammlung hat folgende feste Tagesordnung:
  - 1. Bericht des Vorstandes
  - 2. Bericht Kassenverwalter
  - 3. Bericht der Kassenprüfer
  - 4. Berichte der Abteilungsleiter

- 5. Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- 6. Neuwahl des Vorstands (soweit sie ansteht)
- 7. Neuwahl des Vereinsausschusses (soweit sie ansteht)
- 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der Vorstand kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

- (10) Zur Durchführung der Wahlen des Vorstands sowie des Vereinsausschusses ist ein Wahleiter zu bestellen; dieser beantragt die Entlastung des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft und leitet die Wahlen. Die Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.
- (11) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wenn bei mehreren Vorschlägen für einen Posten keine einfache Mehrheit erreicht wird, wird in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses kann auf Vorschlag des Vorstandes im Block durchgeführt werden, wenn keine weiteren Mitglieder sich zur Wahl stellen und dem von der Mitgliederversammlung zugestimmt wird.
- (12) Gewählt werden kann nur, wer ordentliches Vereinsmitglied, volljährig und anwesend oder im Verhinderungsfalle seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat.
- (13) Ist ein Vorstands- oder Ausschussmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert oder legt es das Amt nieder, so ist bei der nächsten regulären Versammlung für diesen Posten eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit erstreckt sich in diesem Fall auf die verbleibende Dauer der Wahlperiode.
- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftliches Verständigen, Anschlag im Vereinslokal sowie durch Ortsanschlag mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Nur in einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- 1. Auflösung des Vereins;
- 2. Auflösung einer Vereinsabteilung;
- 3. Vereinsangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

# § 10 Versammlung und Geschäftsjahr

- (1) Als satzungsmäßige Versammlung gelten:
  - 1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
  - 2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - 3. ordentliche Abteilungsversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet im I. Quartal statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollten.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen zwei Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung öffentlich in der Tageszeitung (PNP) und der Homepage bekannt gegeben werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Erschienenen.
- (8) In der **ordentlichen** Mitglieder-Jahresversammlung ist / sind unter anderem
  - 1. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen;
  - 2. Neuwahlen oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen für sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Der Vereinsausschuss wird für zwei Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Abteilungsleiter können auch bei abteilungsinternen Versammlungen während des Vereinsjahres von der jeweiligen Abteilung gewählt werden. Der Zeug- und Platzwart wird vom Vorstand berufen;
  - 3. Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.
- (9) Nur in einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung können erledigt werden:
  - 4. Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres;
  - 5. Auflösung des Vereins;
  - 6. Auflösung einer Vereinsabteilung.
- (10) Über die vorstehenden, aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.
- (11) Die Mitgliederversammlungen dienen:
  - 1. zur Beschlussfassung über Ausgaben;

- 2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten;
- 3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse.

# Neu: § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 11 Auflösung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der Vier-Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Zur Beschlussfassung ist in diesem Fall jedoch sowohl eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, als auch eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Auf die Beschlussfassungsvoraussetzungen dieses Absatzes (4) und die möglichen Folgen des Beschlusses ist in der Ladung zur Versammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung, einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Hebertsfelden zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (7) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### Neu:

### § 11 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche ermäßigt sich der Beitrag. Der Vereinsausschuss kann zusätzlich Spartenbeiträge und eine

Aufnahmegebühr festlegen. Die Höhe der Jahresbeiträge, Spartenbeiträge und der Aufnahmegebühr können in jeder Mitgliederversammlung geändert werden.

(4) Die Beiträge können auf Beschluss des Vereinsausschusses ermäßigt werden, wenn neben dem Vereinsbeitrag ein zusätzlicher Spartenbeitrag erhoben wird. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

### § 12

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Schriftform

### Neu:

## § 12 Auflösung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der Vier-Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist in diesem Fall jedoch sowohl eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, als auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Auf die Beschlussfassungsvoraussetzungen und die möglichen Folgen des Beschlusses ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung, einen Liquidator zu bestellen. Dieser ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (7) Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Hebertsfelden zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (8) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## § 13

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

# Neu: § 13 Geschäftsordnung

Der Verein verfügt über eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben des Vorstands sowie des Vereinsausschusses definiert werden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

# Neu: § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 geändert. Die Änderung tritt ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hebertsfelden, 06.03.2020		
<u>Die Vorstandschaft:</u>		
Alexander Seiler	 Markus Pollerspöck	Alexander Brunner
Alois Stemplinger	Andreas Stallhofer	
Neu:		
Hebertsfelden, 15.03.2025		
<u>Die Vorstandschaft:</u>		
Alexander Seiler	Markus Groß	Alexander Brunner
Alois Stemplinger	Andreas Stallhofer	